

Lärmaktionsplan der Stadt Peine - Öffentliche Auslegung

Öffentliche Bekanntmachung

Lärmaktionsplan für die Stadt Peine - 4. Stufe zur Umsetzung der EU-Umgebungslärm-Richtlinie (2002/49/EG) gem. § 47d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Die Zuständigkeit der Lärmaktionsplanung an Hauptverkehrsstraßen obliegt in Niedersachsen – losgelöst von der Straßenbaulastträgerschaft – den von der Lärmkartierung betroffenen Städten und Gemeinden. Nach einem im Jahr 2022 getroffenen Urteil des Europäischen Gerichtshof – EuGH (Rechtssache C-687/250, 31.03.2022) zieht eine Betroffenheit durch die Lärmkartierung zwangsläufig eine Pflicht zur Lärmkartierung nach sich. Bereits bestehende Lärmaktionspläne sind danach zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten. In diesem Zusammenhang hat das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) die Stadt Peine im Juni 2023 schriftlich aufgefordert, den bereits bestehenden Lärmaktionsplan (LAP) der Stufe 3 zu überarbeiten, um den neuen Anforderungen gerecht zu werden.

Die Stadt Peine beabsichtigt, unter Beteiligung der Öffentlichkeit, den Lärmaktionsplan gemäß der EU-Umgebungsrichtlinie aufzustellen.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am 19.08.2024 den Lärmaktionsplan (Stufe 4) gemäß § 47d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Kenntnis genommen.

Der Lärmaktionsplan der Stufe 4 liegt in der Zeit

vom 02.09.2024 bis einschließlich 01.10.2024

im Amt Tiefbau und Stadtgrün der Stadt Peine, Woltorfer Straße 74, 31224 Peine, Amtsbereich Verkehrs- und Freizeitinfrastruktur, 2. Stock, während der nachstehenden Dienstzeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus:

Montag, Dienstag, Donnerstag: 8:00 - 15:30 Uhr

Mittwoch: 8:00 - 17:00 Uhr

Freitag: 8:00 - 12:30 Uhr

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen mit Vorschlägen und Anregungen zu dem Entwurf im Amt Tiefbau und Stadtgrün schriftlich, während der Dienstzeit zur Niederschrift oder per E-Mail an 66_Tiefbau@stadt-peine.de abgegeben werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben. Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach §47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Peine, den 26.08.2024

Stadt Peine

Der Bürgermeister

Klaus Saemann